



Finanzwesen
Amann | 07471 708 130
Aktenzeichen: 960.042

Vorlage Nr. SV/005/2024
Datum: 02.01.2024

Sitzungsvorlage - öffentlich -

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen
- Spendenbericht 2. Halbjahr 2023 (01.07. - 31.12.2023)

Beratungsfolge:

| Gremium | Datum | Beratung | Art d. Beschlusses |
|-------------|------------|------------|--------------------|
| Gemeinderat | 16.01.2024 | öffentlich | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme oder Vermittlung der im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2023 eingegangenen und vermittelten Zuwendungen (Anlage 1) zugunsten der Gemeinde zu.

Finanzielle Auswirkungen:

| Gesamtkosten | € | vorauss. Folgekosten | € / Jahr |
|----------------------------------|-----|--------------------------------------------|----------|
| Kontierung | | Text | |
| KS: | KT: | SK: | I-Nr. |
| Haushaltsansatz lfd. Jahr | | davon für oben aufgeführte Maßnahme | |
| € | | € | |
| € | | € | |

Haushaltsmittel: stehen stehen teilweise stehen **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag: _____

über- / außerplanmäßige Genehmigung gem. § 84 GemO: _____ €

Sachverhalt:

Seit dem 18.02.2006 gilt für die Annahme von Spenden usw. die Verfahrensvorschriften des § 78 Abs. 4 der GemO:

„(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Bei Kleinspenden kann das folgende **vereinfachte Verfahren** zur Anwendung kommen:

„Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen, hat nach der neuen Regelung (§ 78 Abs. 4 GemO) der Gemeinderat zu entscheiden. Die Entscheidung kann durch Hauptsatzung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden, nicht aber auf den Bürgermeister. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss festlegen, dass über Einzelspenden von bis zu 100 € in periodischen Abständen (oder bei Bedarf) in zusammengefasster Form pauschal entschieden wird. Werden einer Gemeinde ohne vorherige Beschlussfassung des Gemeinderats Spenden zugewendet, sind sie unter Vorbehalt entgegenzunehmen.“

Der Gemeinderat hat am 09.05.2006 (Vorlage 085/2006) dieses vereinfachte Verfahren beschlossen. Danach ist dem Gemeinderat vierteljährlich ein Bericht über die eingegangenen Spenden vorzulegen. Da vierteljährlich wenige Spenden anfallen, wurde ab 2008 auf eine halbjährliche Vorlage an den Gemeinderat umgestellt.

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen, die den Zeitraum 01.07.2023 – 31.12.2023 umfasst. Insgesamt sind im 2. Halbjahr 2023 Spenden im Gesamtbetrag von rd. 6.510 € bei der Gemeinde eingegangen.

Den Spendern sei hiermit herzlich gedankt.

Anlagen:

Aufstellung Spenden 2. Halbjahr 2023

Auszüge an:

I II III IV V

Notizen: